

SATZUNG

des

Arbeitgeberverbandes energie- und wasserwirtschaftlicher Unternehmungen e. V. (in der Fassung vom 8. Juli 2022)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband hat den Namen "Arbeitgeberverband energie- und wasserwirtschaftlicher Unternehmungen e. V. (AVEW)". Er hat die Aufgabe, die Arbeitgeberinteressen energie- und wasserwirtschaftlicher Unternehmen zu vertreten. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verband ist nicht auf eine bestimmte Dauer beschränkt.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.
4. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verband verfolgt den Zweck, seine Mitglieder auf allen Gebieten des Sozial- und Arbeitsrechts laufend zu beraten und zu vertreten.
2. Der Verband hat die Aufgabe, Tarifvertragsverhandlungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen, die in Form von Haus-, Gruppen- oder Verbandstarifen vereinbart werden können. Verhandlungen über Haustarife und deren Abschluss können, unbeschadet der Bestimmungen in § 2 Nr. 3, auf Wunsch dem einzelnen Mitglied überlassen werden.

Soweit Mitgliedsunternehmen innerhalb des Verbandes sich zum Zwecke des Abschlusses eines besonderen Tarifvertrages in einer Gruppe zusammenschließen, ist für sie ein eigener Tarifvertrag nebst den zugehörigen Nebenabreden abzuschließen. Eine solche Gruppe ist berechtigt, die für ihre Tarifgebaren erforderlichen Gremien und Ausschüsse zu bilden und sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Tarifbindung an die gruppeneinheitlichen Tarifverträge tritt mit der Aufnahme des Mitgliedsunternehmens in die Tarifgruppe ein. Die Geschäftsführung des Verbandes führt zusammen mit dem Vorstand des Verbandes die erforderliche Abstimmung und Koordinierung durch, wenn unterschiedliche gruppen- oder firmenspezifische Tarifverträge abgeschlossen werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Verband so rechtzeitig vorzulegen, dass er sich im Interesse der übrigen Mitglieder einschalten kann.
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband umfasst weder die Aufgaben eines industriellen oder geschäftlichen Unternehmens noch die eines Kartells. Eine Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Mitglieder übt er nicht aus. Eine politische oder religiöse Betätigung des Verbandes ist ausgeschlossen.

§ 3 **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jedes Unternehmen werden, dessen Zweck die Erzeugung und/oder die Verteilung und Handel von Energie sowie die Förderung und/oder Verteilung von Wasser oder die Entsorgung von Abwasser ist einschließlich der Neben- und verwandten Betriebe sowie den vorgenannten Unternehmen dienenden Forschungs- und Servicebetrieben.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich bei dem Vorstand zu Händen der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entschlieung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der der Geschäftsstelle des Verbandes mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats zulässig, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Wichtige Gründe sind u. a.:

- a) grober Versto gegen die Satzung,
 - b) Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - c) versuchter Missbrauch der Vereinigung für parteipolitische Zwecke (§ 2 Nr. 4 letzter Satz).
6. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch unerfüllten Verpflichtungen des Verbandes gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben Anspruch darauf, in sozial- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten von dem Verband beraten zu werden.
2. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern auf Wunsch Beistand auch bei außertariflichen Gesamtvereinbarungen sowie bei arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten.
3. Eine Vertretung der Mitglieder vor den Arbeits- und Sozialgerichten kann in grundsätzlichen Angelegenheiten erfolgen. Ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist, bestimmt im Zweifelsfall der Vorstand des Verbandes.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

Darüber hinaus bedient sich der Verband der Bildung von Ausschüssen (§ 8), der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer (§ 6 Nr. 9 e) und der Geschäftsführung (§ 9).

2. Über jede Versammlung, die der Verband abhält, ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus. Damit verbundene Barauslagen sind vom Verband zu erstatten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden, wenn er es für nötig hält, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 3 Vorstandsmitgliedern oder von 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch ein anderes Mitglied durch vor Beginn der Mitgliederversammlung erteilte Vollmacht in Textform vertreten lassen. Soweit Mitglieder nicht durch einen gesetzlichen Vertreter, sondern eigene Bevollmächtigte ohne Organeigenschaft vertreten werden, gelten diese als bevollmächtigt, die Vorlage einer Vollmacht in Textform ist nicht erforderlich. Stehen Bevollmächtigte nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem vertretenen Unternehmen ist eine Vollmacht in Textform vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vorher von der Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu verständigen.
5. Anträge, welche Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung in Textform eingereicht sein. Sie werden allen Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit sich hierfür ausspricht.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Verbandes. Diese Beschlüsse bedürfen einer 3/4-Mehrheit der in der betreffenden Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung kann auch in Textform erfolgen, vorausgesetzt, dass eine solche Stimmabgabe dem Vorsitzenden des Verbandes vor Beginn der Versammlung vorliegt.

8. Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen, die den Verband betreffen, die höchste und entscheidende Instanz. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand und den Geschäftsführer,
 - b) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - d) die endgültige Festsetzung der Umlage gemäß § 10 Nr. 1,
 - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - f) die Entscheidung über eine Auflösung des Verbandes,
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - h) die Entscheidung über die Verschmelzung oder Vereinigung mit anderen Organisationen,
 - i) die Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes.
9. Die Abstimmung erfolgt offen oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung geheim.
10. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination unterschiedlicher Wege durchgeführt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die kein Stimmrecht haben. Der Vorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens oder Bevollmächtigte eines Mitgliedsunternehmens sein.

Der Vorstand wird alle drei Kalenderjahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit sein Mandat nieder oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens aus, endet seine Mitgliedschaft im Vorstand; im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand oder aus der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Mitgliedsunternehmen mit diesem Vorstandsmitglied die Verlängerung der Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes bis zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung vereinbaren. Die Nachwahl für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt für die restliche Amtszeit des Vorstandes; sie kann bei Bedarf im schriftlichen Verfahren mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder durchgeführt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den oder die stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen sowie alle Mitgliederversammlungen ein.

4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen. Er hat ihr alle Vorgänge zu unterbreiten, die zur Förderung der Ziele des Verbandes geeignet erscheinen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sechs seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination unterschiedlicher Wege abstimmen, sofern dem nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich in Textform innerhalb von 7 Tagen ab Zugang des Vorschlags zum Abstimmungsweg widerspricht.

6. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen werden.
7. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Alle so durchgeführten grundsätzlichen Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 8

Ausschüsse / Ehrenamtliche Rechnungsprüfer

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können durch die Mitgliederversammlungen Ausschüsse bestellt werden.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter.
3. Der Vorstand überwacht die Arbeit der Ausschüsse und kann sich von Zeit zu Zeit über den Fortschritt ihrer Arbeit berichten lassen. Der Vorsitzende des Verbandes ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen und hat bei Teilnahme an der Ausschusssitzung beratende Stimme.
4. Bei Abstimmungen in Ausschüssen entscheidet eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
5. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer müssen im aktiven Dienst eines Mitgliedes des Verbandes stehen, dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes des Verbandes sein. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer werden parallel zur Amtszeit des Vorstandes gewählt; § 7 Nr. 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die von einem durch den Vorstand zu bestellenden Geschäftsführer verantwortlich und unparteiisch geleitet wird. Der Vorstand kann ihm für die Führung der laufenden Geschäfte erforderliche Vollmachten erteilen.
2. Der Geschäftsführer sowie vom Vorstand ernannte Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer baren Auslagen.
3. Der Geschäftsführer stellt die übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden nach Maßgabe des Voranschlages ein.

§ 10 Beiträge

1. Die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist in gleichen Raten jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
3. Über den Beitrag hinaus haften die Mitglieder dem Verband gegenüber für die Erfüllung der von ihm ordnungsgemäß abgeschlossenen Anstellungsverträge, soweit diese Verpflichtungen nicht aus dem Vermögen des Verbandes befriedigt werden können. Derartige Verpflichtungen werden entsprechend den Beitragsverhältnissen auf die einzelnen Mitglieder umgelegt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Auflösung des Verbandes.
4. Die Haftung der Mitglieder gemäß Nr. 3 besteht über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus, soweit diese Verpflichtungen während ihrer Mitgliedschaft eingegangen worden sind.

§ 11 Auflösung

1. Im Falle einer Auflösung des Verbandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder im Falle einer behördlicherseits angeordneten Liquidation üben die bisherigen Organe des Verbandes ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Abwicklung weiter aus.
2. Über das verbleibende Vermögen verfügt die Mitgliederversammlung. Fehlt ein solcher Beschluss, so wird das Vermögen unter den Mitgliedern entsprechend ihrem letzten Jahresbeitrag verteilt.

Hannover, den 8. Juli 2022

Vorsitzender des Vorstandes
Ulrich Köster

Geschäftsführer
Jobst Kleineberg